

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Maria - Montessori - Schule (Förderschule) Brühl-Heide 1972 e.V.

§ 1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Maria-Montessori-Schule (Förderschule) in Brühl-Heide 1972 eV“.
Sitz des Vereins ist Brühl-Heide

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar:

- a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern zu fördern;
- b) Kontakte zu Wirtschaft und Behörden aufzunehmen, um den Lehrern und Schülern der Berufspraxisstufe und der Oberstufe die Entscheidung für die Berufswahl zu erleichtern;
- c) die Förderschule in Brühl-Heide finanziell zu unterstützen;
- d) insbesondere die Förderung der geistig behinderten Kinder tatkräftig zu unterstützen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein dient somit allein und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann – ungeachtet der Staatsangehörigkeit – jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist.

Förderndes Mitglied kann – ungeachtet der Staatsangehörigkeit – jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist, wobei Minderjährige auch hier der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Weiter können auch Vereine, Gesellschaften, Unternehmungen und Organisationen fördernde Mitglieder werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins durch den Beitretenden anerkannt. Die Satzung kann auf der Homepage der Schule eingesehen oder auf Wunsch ausgehändigt werden.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich um die Verwirklichung des Vereinszieles zu bemühen, die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und die Maßnahmen des gewählten Vorstandes zu unterstützen. Die ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag pünktlich und in voller Höhe zu entrichten. Bei einem mehr als einjährigen Rückstand der Verbindlichkeit ruhen die Rechte eines Mitglieds.

Kein Mitglied hat das Recht, geschäftliche Ansprüche an den Verein zu stellen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Außerdem darf kein Mitglied und kein Außenstehender durch satzungsfremde Ausgabe begünstigt werden; dasselbe gilt für Vergünstigungen, die das normale Maß nicht überschreiben dürfen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt oder Tod. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Zwecke des Vereins oder seine Satzung verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Mitteilung des ihm gemachten Vorwurfs Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses mehr als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und erfolglos gemahnt wurde. Der Anspruch auf Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.

In den Fällen des Ausschlusses oder der Streichung kann der Betroffene innerhalb 6 Wochen nach schriftlicher Mitteilung an seine letztgenannte Adresse Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Ihm ist von der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Den Spenden der Förderer sind keine Grenzen gesetzt.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Jahresbericht und einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 2. (stellv.) Vorsitzenden,
der/dem Schriftführer,
der/dem Schatzmeister
der/dem Beisitzer.

Der Vorstand kann, wenn es notwendig erscheint, weitere Mitglieder beratend hinzuziehen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von der/dem Vorsitzenden und in seiner Vertretung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Im Falle der Verhinderung bestimmt der Vorstand andere Vertreter aus seiner Mitte.

Der Schriftführer hat über die Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen, worin die Beschlüsse niedergelegt werden müssen, sowie den Schriftverkehr auszuführen. Er (oder ein anderes Vorstandsmitglied) hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahrestätigkeitsbericht zu erteilen.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Bücher über Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister hat das Bankkonto des Vereins zu unterhalten. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie eines weiteren vom Vorstand gewählten Vorstandsmitgliedes. Alljährlich hat er den Kassenbericht vorzulegen. Der Schatzmeister ist insbesondere verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen, aus dem für die einzelnen Konten jederzeit die Einnahmen, Ausgaben und der Kontenstand ersichtlich sind.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Neuwahl soll spätestens einen Monat vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit des alten Vorstandes erfolgen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und er ist gehalten, alles zu veranlassen und durchzuführen, was dem Wohl des Vereins und den satzungsgemäßen Aufgaben dient.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge und einzugehenden Verbindlichkeiten den Passus einzutragen, dass er beim Abschluss von Verträgen und Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder oder die Gemeinde mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre persönlichen Aufwendungen keine Entschädigung.

Zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind der Leiter der Förderschule oder ein von ihm beauftragter Vertreter, sowie der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft und zwei Vertreter der Lehrer zu laden. Diese nehmen lediglich mit beratender Stimme teil.

§ 11

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn sie während der Ferien stattfindet. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, und zwar spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann von sich aus die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzen.

In der Mitgliederversammlung werden nur Tagesordnungspunkte verhandelt. Ihr obliegt außer dem ihr durch diese Satzung an anderer Stelle übertragenen Aufgabenbereich insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Abwahl des Vorstandes auf Grund eines Antrages, der von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unterschrieben ist,

- c) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Zur jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Belege werden in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder gewählt, die über die Prüfung der Kassenbelege und der Buchführung in der Mitgliederversammlung zu berichten und den Antrag auf Entlastung zu stellen haben,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Erstattung des Jahres- und Rechnungsberichts,
- f) Satzungsänderung,
- g) Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten anderen Mitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Gültig sind nur die von anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stimmübertragungen oder Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig.

Der Vorstand kann abweichend vom vorgenannten Absatzes zur Entscheidung über bestimmte Fragen auch briefliche Stimmabgabe zulassen. In diesem Fall ist mindestens 14 Tage vorher der zur Abstimmung gestellte Antrag allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zugleich auf die Möglichkeit einer brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der verpflichtet ist, sie auf die Tagesordnung zu setzen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 12 Die Wahlen

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung offen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 13 Vereinsvermögen, Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein darf Mittel des Vereins nur für solche Zwecke verwenden, welche den Satzungsbestimmungen entsprechen. Das Vermögen gehört dem Verein als solchem. Kein Mitglied hat das Recht, Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens zu verlangen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Erstattung von Kosten oder Hilfe durch Zuschüsse, die Mitgliedern Maßnahmen gem. § 2c und d (Zweck des Vereins) ermöglichen, gelten nicht als Zuwendung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließt.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie drei Liquidatoren zu bestimmen. Das etwaige Vereinsvermögen fließt über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts der Maria-Montessori-Schule (Förderschule) Brühl-Heide zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gemeinnützigkeit

Der Verein hat durch seine Satzung und seine Geschäftsführung ständig sicherzustellen, dass er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient. Soweit hierzu gemäß Bescheid der zuständigen Finanzbehörde Satzungsänderungen erforderlich sind, ist der Vorstand berechtigt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet zunächst der Vorstand.

§ 17 Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand meldet den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht an.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 06. März 1972.

Die am geänderte Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 06.März 1972.

Eingetragen beim Amtsgericht Brühl
Vereinsregister Nr. 0212
Letzte Eintragung am 05. Juli 1989?